

AMTSBLATT
DER KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

KAMMERTAGS-
WAHLEN 2020

SONDERNUMMER VI



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**



INHALT

02 KURZBERICHTE

- 02 Protokoll des Kammertages
der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
zur konstituierenden Sitzung
vom 20. Mai 2020
- 07 Protokoll des Vorstandes
der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
zur konstituierenden Sitzung
vom 20. Mai 2020

16 WAHLVERLAUTBARUNGEN

- 16 Nachbesetzungen von Kammertagsmandaten
gem. § 215 WTBG

IMPRESSUM

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222-228 /1/6/2
Telefon +43 (1) 811 73-0 - Telefax +43 (1) 811 73-100
E-Mail office@ksw.or.at - www.ksw.or.at

Das Amtsblatt zur Kammertagswahl 2020 erscheint in elektronischer und gedruckter Form. Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Die Datenschutzerklärung der KSW finden Sie unter www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung

**Protokoll
der konstituierenden Sitzung des Kammertages
vom 20. Mai 2020**

ORT	Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228
ANWESEND	8.00 Uhr 1 Kammertagsmitglied 10:00 Uhr 9 Kammertagsmitglieder
ENTSCHULDIGT	Schmalzl J.
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	8:00 Uhr / Ersatzsitzung gem. § 216 Abs. 3 WTBG um 10.00 Uhr
ENDE	10.55 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	21. September 2020, um 14.00 Uhr
TAGESORDNUNG	<ol style="list-style-type: none">1. Eröffnung der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kammertages durch das an Jahren älteste Mitglied des Kammertages2. Wahl des neuen Kammervorstandes3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses4. Dringlichkeitsbeschlüsse des Vorstandes gem. § 157 Abs. Z 7 WTBG5. Allfälliges6. Allfällige Anregungen

Zum Zeitpunkt des in der Einladung angeführten Beginns der Sitzung ist ein Kammertagsmitglied anwesend. Somit ist das gemäß § 216 Abs. 3 WTBG erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht; es hat daher um 10 Uhr eine Ersatzsitzung stattzufinden, in welcher der Kammertag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Um 10 Uhr sind 9 Kammertagsmitglieder anwesend.

Das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Kammertages ist Hübner, dem somit gemäß § 216 Abs. 4 WTBG die Leitung der konstituierenden Sitzung des Kammertages zukommt.

1. ERÖFFNUNG DER KONSTITUIERENDEN SITZUNG

Das an Jahren älteste Mitglied des Kammertages eröffnet die konstituierende Sitzung. Hübner begrüßt die Kammertagsmitglieder.

Zur Sitzung des konstituierenden Kammertages wurde ordnungsgemäß eingeladen und dabei auf § 216 Abs. 3 WTBG hingewiesen.

Von 66 Kammertagsmitgliedern sind um 10 Uhr 9 anwesend.

Per Videokonferenz nehmen weitere Kammertagsmitglieder an der Sitzung teil.

Der konstituierende Kammertag ist somit beschlussfähig.

Hübner verliest die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung.

► Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt

Hübner begrüßt insbesondere die neu in den Kammertag gewählten Mitglieder und wünscht diesen und allen anderen gewählten Mitgliedern eine gute und erfolgreiche Funktionsperiode. In der Folge erstattet er einleitend einen Kurzbericht:

Gerade die letzten Wochen haben eine enorme Herausforderung für den gesamten Berufsstand mit sich gebracht, sowohl in Hinblick auf die Beratung – Kurzarbeit, Härtefallfonds usw. – aber auch für die Kollegen selbst. Erschwerend kam hinzu, dass die Realität mit der Darstellung der Politik leider nicht mithalten konnte und sich in der Praxis gezeigt hat, dass so manches hätte besser gemacht werden können. Leider war die Kammer auch nicht von Anfang an eingebunden, sodass eben genau dieser Input aus der Praxis gefehlt hat. Erst nach massiver Intervention

scheint nunmehr das Bewusstsein zu bestehen, dass die Wirtschaftstreuhande einen unersetzlichen Beitrag dafür leisten, dass die Förderungen in der Krise wirklich ankommen und von den Unternehmen beantragt werden können. Die Kammer konnte schließlich Experten nominieren – so z.B. Koll. Höfle und Koll. Neumann betreffend Kurzarbeit.

Zuletzt ergab sich auch ein berufspolitisches Problem, da Bilanzbuchhalter berechtigt werden sollten, die für die Antragstellung des Fixkostenzuschusses erforderlichen Prüfungen durchzuführen und Bestätigungen zu erstellen und die Anträge zu stellen. Mittlerweile ist nur das Recht, Anträge zu stellen, das befristet im BibuG verankert werden soll, aber auch dieses Vorhaben wurde im Budgetausschuss zumindest von der Opposition abgelehnt, nachdem die Kammer die Parlamentsparteien auf die Problematik hingewiesen hatte. Auch mit dem BMF gab es in jüngster Vergangenheit intensiven Kontakt, so fand in den letzten acht Wochen zwei Mal ein Kontaktkomitee statt.

Auch das Präsidium hat sich auf Videokonferenzen umgestellt und dabei kurzfristig zwei wesentliche Projekte für die Unterstützung der Kollegenschaft auf den Weg gebracht.

Zum einen die Möglichkeit zu schaffen, 2020 für die Quartale zwei bis vier mit den Beiträgen zum Vorsorgewerk auszusetzen. Hier sei auch SC Mayr gedankt, der kurzfristig zusichern konnte, dass dadurch die Absetzbarkeit für das System nicht gefährdet ist.

Bislang wurden 215 derartige Anträge gestellt. Zum anderen wurde der KSW-COVID-19 Unterstützungsfonds geschaffen, für den die Kammer aus den Rücklagen bis zu 2 Mio € bereitstellt und existenzbedrohende Einkommensausfälle abgedeckt werden sollen. Bislang wurden 12 Anträge gestellt, also weniger als ursprünglich befürchtet; diese konnten größtenteils rasch positiv erledigt werden, sodass die ersten Zahlungen bereits erfolgt sind. Es wird sich aber erst in den nächsten Monaten zeigen, wie schwer der Berufsstand von der Krise betroffen sein wird, also muss mit weiteren Anträgen gerechnet werden. Der Vorstand hat beide Vorhaben in der Folge einstimmig beschlossen, darüber wird in der heutigen Sitzung noch gesondert berichtet werden. Weiters wurden Erleichterungen zur Fortbildungsverpflichtung angekündigt und die Meldefrist unmittelbar verlängert und

auch die Einforderung der offenen Umlagen wurde kurzfristig ausgesetzt. Die Krise hat sich schließlich auch in einer zeitlich befristeten Änderung des WTBG niedergeschlagen, mit der im Wesentlichen Fristen gehemmt wurden.

Die Kammer hat kürzlich eine Blitzumfrage zur Umsatzentwicklung durchgeführt. Dabei erwartet etwa die Hälfte der Kollegenschaft einen gleichbleibenden Umsatz für 2020, einige sogar einen Zuwachs, etwa 40% rechnen aber mit einem Minus von 10%. Nichtsdestotrotz ist die Bedeutung der StB in der Krise so deutlich geworden wie kaum zuvor.

Aus persönlicher Sicht hält Hübner fest, dass er seit nunmehr 30 Jahren Mitglied des Kammertages ist und dies auch in dieser Periode noch bleiben wird. In dieser Zeit hat sich der Berufsstand geändert, so erfolgte eine Liberalisierung, die Buchhaltungsberufe wurden geschaffen und nach wie vor besteht die Herausforderung durch die fortschreitende Digitalisierung. Die Zahl der Berufsangehörigen ist stetig gestiegen und der Anspruch, die Kammer zu einer Serviceeinrichtung zu machen, konnte umgesetzt werden und besteht unverändert weiter.

Besonderer Dank gilt Gerald Klement und Gerhard Stangl, die über 25 Jahre Begleiter waren.

In den Jahren hat sich auch die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit gewandelt, Medienpräsenz ist ungleich wichtiger als noch zu Beginn. Oft wird da noch mehr gefordert wie auch eine noch höhere Durchsetzungskraft der Interessen – doch es gibt auch stets andere, die ihre jeweiligen Interessen durchsetzen wollen! Der Berufsstand ist stärker denn je als Berater der Wirtschaft verankert. Die regelmäßig von der Kammer durchgeführten Umfragen zeigen, dass 95% der Klienten zufrieden oder sogar sehr zufrieden sind. Derartige Ergebnisse kann kein anderer Berufsstand vorweisen, auch das entgegen früherer anderer Befürchtungen.

Stets war der Ausgleich zwischen den verschiedenen Gruppierungen in der Kammer von großer Bedeutung, ob es nun die Berufsgruppen waren, die großen und kleinen Kanzleien und so weiter. Am Ende sind ein Konsens und Ausgleich der Interessen entscheidend. Wichtiger wurde im Laufe der Zeit auch die internationale Arbeit und Vernetzung.

Den Nachfolgern sei alles Gute gewünscht, es ist nicht geplant, sich mit Tipps einzubringen. Die Dauer der Funktion war nicht geplant und war schließlich

tragisch bedingt durch den frühen Tod des so geschätzten Koll. Bruckner.

Schließlich bleibt noch die Zusicherung, dass auch die nunmehr erlangte absolute Mehrheit nicht ausgenützt werde und wie bisher auf Konsens und Interessenausgleich gesetzt werden wird.

Hübner übergibt nunmehr den Vorsitz zur Durchführung der Vorstandswahl an den Vorsitzenden der Hauptwahlkommission, Staribacher.

2. WAHL DES NEUEN KAMMERVORSTANDES

Wahlberechtigt sind gemäß § 219 WTBG alle anwesenden Kammertagsmitglieder.

Staribacher fordert die im Kammertag vertretenen Wählergruppen auf, jeweils einen bevollmächtigten Vertreter zu nominieren.

Die bevollmächtigten Vertreter sind

für die ÖGSW:	Mag. Klaus Hübner,
für die AWT:	Mag. Franz Schmalzl und
für die VWT:	Mag. Phillip Rath

Die bevollmächtigten Vertreter der Wählergruppen erstatten einen gemeinsamen Wahlvorschlag samt Zustimmungserklärungen. Staribacher stellt fest, dass die Zusammensetzung des Vorstandes § 157 Abs. 2 WTBG entspricht.

Staribacher fordert die anwesenden Mitglieder des Kammertages nunmehr zur Wahl auf und verteilt leere Stimmzettel und Wahlkuverts. Nach Durchführung der Wahlhandlung übergeben die anwesenden Kammertagsmitglieder die Kuverts an Staribacher. Es folgt die Ermittlung des Wahlergebnisses.

3. BEKANNTGABE DES WAHLERGNISSES

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens gibt Staribacher das Ergebnis des Wahlverfahrens bekannt.

In den Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wurden gewählt:

Mitglied	Ersatzmitglied	Befugnis Zusammensetzungserfordernis
Mag. Herbert Houf WP/ StB 1220 Wien	Mag. Kristina Weis WP/ StB 1010 Wien	WP
Mag. Peter Bartos WP/ StB 1130 Wien	Dr. Stephanie Nathalie Novosel, MSc (WU) StB 1100 Wien	StB
Monika Kastenhofer-Krammer MBA StB 4020 Linz	MMag. Klaus Wöginger WP/ StB 6890 Lustenau	StB Anderer Wahlkreis als Wien
Mag.Dr. Eva Haase-Pietsch WP/ StB 8010 Graz	Mag. Klaus Gaedke StB 8010 Graz	StB Anderer Wahlkreis als Wien
Kristin Grasser, B.A. StB 9020 Klagenfurt am Wörthersee	Mag. Thomas Saller StB 5020 Salzburg	StB Anderer Wahlkreis als Wien
MMag.DDr. Klaus Wiedermann WP/ StB 3003 Gablitz	Mag. Sascha Wehofer WP/ StB 6020 Innsbruck	WP Anderer Wahlkreis als Wien
Mag. Franz Schmalzl StB 1040 Wien	Dr. Helmut Czajka WP/ StB 1010 Wien	StB
Ing.Mag. Thomas Kölblinger WP/ StB 4840 Vöcklabruck	Dr.jur. Jakob Schmalzl WP/ StB Floragasse 7 1040 Wien	WP
Dr. Michael Klinger WP/ StB 5020 Salzburg	Mag. Hannes Michael Saghy StB 2361 Laxenburg	StB Anderer Wahlkreis als Wien
Mag. Philipp Rath WP/ StB 1010 Wien	Mag. Christina Hartig WP/ StB 2201 Gerasdorf bei Wien	WP
Mag. Cornelia Spitzer-Leitner WP/StB 3400 Klosterneuburg	Mag.Dr. Roland Rief WP/ StB 2102 Bisamberg	WP Anderer Wahlkreis als Wien

Die anwesenden Gewählten erklären die Wahl anzunehmen.

Den in der Sitzung nicht anwesenden Czajka, Gaedke, Grasser, Hartig, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Rief, Saghy, Saller, Schmalzl Jakob, Wehofer, Weis und Wöginger wird während der Sitzung

gemäß § 221 Abs. 7 WTBG per Mail die Verständigung über die erfolgte Wahl übermittelt. Diese erklären noch während der Sitzung per Videoschaltung, Email oder fernmündlich die Wahl anzunehmen.

Die bevollmächtigten Vertreter erhalten sodann gem. § 222 Abs. 1 WTBG eine schriftliche Verständigung

über das Wahlergebnis und erklären ausdrücklich auf die einwöchige Frist zur Einbringung eines Einspruchs sowie einen Einspruch zu verzichten.

Staribacher hält fest, dass die Wahl des Vorstandes somit rechtskräftig ist und übergibt gemäß § 15 Abs. 2 WO dem Vorstand die Wahlakten.

Hübner bedankt sich bei Staribacher für die Durchführung der Wahl und übernimmt den Vorsitz.

4. DRINGLICHKEITSBESCHLÜSSE DES VORSTANDES GEMÄSS § 157 ABS. 3 Z 7 WTBG

4.1. Änderung von Satzung und Beitragsordnung des Vorsorgewerks

Hübner berichtet über die Schaffung einer COVID19-Befreiungsmöglichkeit für die Quartale 2-4 2019 (siehe [ABI-KWT 1/2020](#)):

Der Vorstand hat eine die Änderung der Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018 und der Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 zwecks Möglichkeit der a.o. Beitragsherabsetzung auf € 0,00 bis 31.12.2020 bei erheblicher wirtschaftlicher Beeinträchtigung durch die Bekämpfung der COVID-19 Pandemie unter Maßgabe folgender Berichtigung einstimmig beschlossen. Dabei wurde auch beschlossen, dass die Kostentragung von € 40,00 durch den Antragsteller entfällt. Die Kosten der Maßnahme gehen in voller Höhe zulasten des Kammerbudgets.

Der Beschluss wurde durch den Vorstand gemäß § 157 Abs. 3 Z 7 WTBG gefasst und wird gemäß Abs. 4 leg.cit. dem Kammertag nunmehr nachträglich zur Kenntnis gebracht.

Anträge auf Befreiung sind seit Ende April möglich, bisher wurden 215 Befreiungsanträge gestellt.

► Zur Kenntnis genommen

4.2. Schaffung des KSW-COVID19 Unterstützungsfonds

Hübner berichtet, dass die Kammer durch Auflösung von Rücklagen bis zu EUR 2 Mio zur Unterstützung bei COVID19-bedingten Härtefällen bereitstellt. Dafür wurde vom Vorstand eine Richtlinie für Unterstützungsleistungen in Härtefällen aufgrund von Auswirkungen der KSW-COVID-19 Krise beschlossen.

Der Beschluss wurde durch den Vorstand gemäß § 157 Abs. 3 Z 7 WTBG gefasst und wird gemäß Abs. 4

leg.cit. dem Kammertag nunmehr nachträglich zur Kenntnis gebracht.

Bislang sind 12 Anträge auf Zuwendungen eingegangen, von welchen 11 bereits positiv erledigt werden konnten. Maximal wird eine Unterstützung von 6.000 Euro zur Verfügung gestellt.

► Zur Kenntnis genommen

5. ALLFÄLLIGES

Es erfolgen keine Wortmeldungen. Es sind keine sonstigen Anträge eingelangt.

6. ALLFÄLLIGE ANREGUNGEN

Keine Anregungen

Houf bedankt sich für die erfolgte Wahl und deren Leitung durch Staribacher und insbesondere bei Hübner für sein langjähriges Engagement im Präsidium der Kammer; als Mitglied des Kammertages und voraussichtlicher Landespräsident für Wien wird er aber weiterhin auch in der Kammer aktiv sein. Aufgrund der weiterhin geltenden Veranstaltungsbeschränkungen musste der geplante Abschiedsabend leider bis auf weiteres verschoben werden, aber im Herbst sollte dafür ein Termin gefunden werden.

Als Vorabinformation für die teilnehmenden Mitglieder des Kammertags hält Houf fest, dass aufgrund der Versammlungsbeschränkungen die ursprünglich für den 15.6. avisierte Sitzung des Kammertages entfallen und auf September verschoben werden wird. Darüber wird allerdings noch im Vorstand diskutiert werden.

Hübner bedankt sich abschließend bei den Anwesenden für ihr Kommen und schließt die Sitzung.

**Protokoll
der konstituierenden Sitzung des Vorstandes
vom 20. Mai 2020**

ORT	Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228 Online Konferenz via ZOOM
Präsidium:	Präsident Houf Vizepräsident Bartos Vizepräsident Rath Vizepräsident Schmalzl F.
Vorstandsmitglieder:	Bartos, Grasser, Haase-Pietsch, Houf, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Rath, Schmalzl F., Spitzer-Leitner, Wiedermann
Landespräsidenten:	Heissenberger, Hilber, Hübner, Katschnig, Möstl, Pira, Reiner, Steiger, Trenkwald
Landesstellen-Vizepräsidenten:	Gaedke, Huber, Kölblinger, Perkounig, Schmalzl F., Schuchter, Sedetka, Simma, Strobl Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT Anwesend	Schmalzl J., Bartos Haase-Pietsch, Houf, Klinger, Novosel, Rath, Schmalzl F., Spitzer- Leitner, Wiedermann
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	11.30 Uhr
ENDE	12.20 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	15. Juni 2020 um 12.30 Uhr

TAGESORDNUNG**Konstituierung des Vorstandes**

1. Wahl des Präsidiums

Funktionsneubestellungen

2. Bestellung der Landespräsidenten und Landesvizepräsidenten
3. Bestellung der Berufsgruppenobleute und ihrer Stellvertreter
4. Funktionsbestellungen (Ausschüsse)
5. FS für Arbeits- und Sozialrecht
6. ETAF/ Mitgliedschaft/ Funktionsbestellung
7. Accountancy Europe/ Technology Network contact person/
Nominierung
8. Prüfungsausschuss/ Nominierung Prüfungskommissär
9. Prüfungsausschuss/Nominierung Prüfungskommissär

Termine

10. Termine Präsidium, Vorstand, Kammertag

Weitere Tagesordnungspunkte

11. ETAF / Mitgliedschaft / Büro Brüssel
12. Umsetzung RL Verhältnismäßigkeitsprüfung ("Vorbegutachtung")

Umlaufbeschlüsse

13. KSW-COVID-19 Unterstützungsfonds (Dringlichkeits-Umlaufbeschluss)
14. Änderung von Satzung und Beitragsordnung zum Vorsorgewerk/
Befreiungsmöglichkeiten 2020 (Dringlichkeits-Umlaufbeschluss)
15. Umlaufbeschluss: Kurzarbeit/ Berechnung der Berufsanwärterzeit
16. Umlaufbeschluss: Absage von Prüfungsterminen/ Rückzahlung von
Gebühren

Allfälliges

17. Umfrage zur Umsatzentwicklung

KONSTITUIERUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand ist bei seiner konstituierenden Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Andernfalls hat zwei Stunden später eine Ersatzsitzung stattzufinden, bei der der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist (§ 224 Abs. 3 WTBG).

Die konstituierende Sitzung ist von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands zu leiten.

Es wird festgehalten, dass 8 Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Der Vorstand ist daher beschlussfähig. Das an Jahren älteste anwesende Mitglied ist **Klinger**, der somit die Leitung der Sitzung übernimmt.

Für die nicht anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Vorstandes sowie teilnahmeberechtigten Personen ist eine Teilnahme per Videoschaltung möglich. Es wird festgehalten, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes auf diesem Wege auch die Mitwirkung an Beschlussfassungen möglich ist.

Klinger eröffnet die konstituierende Sitzung des Vorstandes und begrüßt die im Saal anwesenden und per Videoschaltung teilnehmenden Sitzungsteilnehmer.

Auf Frage von Klinger, ob es Einwände gegen die Einberufung des Vorstandes unter Außerachtlassen der achttägigen Einladungsfrist gemäß § 34 Abs. 1 GO-KSW gibt, wird einstimmig festgehalten, dass ein diesbezügliches Einverständnis besteht.

Klinger erklärt den neu gewählten Vorstand als konstituiert und bringt die vorab avisierte Tagesordnung zur Abstimmung.

► Einstimmig beschlossen

1. WAHL DES PRÄSIDIUMS

Der Vorstand hat in seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Präsidiums zu wählen (§ 224 Abs. 5 WTBG). Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist vom Vorsitzenden der Hauptwahlkommission, Staribacher, zu leiten

(§ 226 WTBG). Wahlberechtigt sind alle bei der konstituierenden Sitzung anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Wählbar sind die Mitglieder des Vorstandes (§ 227 WTBG). Unmittelbar nach durchgeführter Wahl der Mitglieder des Präsidiums hat die Übergabe der Amtsgeschäfte an den neu gewählten Präsidenten zu erfolgen.

Klinger übergibt den Vorsitz zur Durchführung der Wahl des Präsidiums an Staribacher.

Staribacher fordert die im Vorstand vertretenen Wählergruppen auf, jeweils einen bevollmächtigten Vertreter zu nominieren.

Die bevollmächtigten Vertreter sind

für die ÖGSW:	Mag. Herbert Houf,
für die AWT:	Mag. Franz Schmalzl und
für die VWT:	Mag. Phillip Rath

Die bevollmächtigten Vertreter der Wählergruppen erstatten einen gemeinsamen Wahlvorschlag samt Zustimmungserklärungen.

Staribacher fordert die anwesenden Mitglieder des Vorstandes nunmehr zur Wahl auf und verteilt leere Stimmzettel und Wahlkuverts. Nach Durchführung der Wahlhandlung übergeben die anwesenden Vorstandsmitglieder die Kuverts an Staribacher. Es folgt die Ermittlung des Wahlergebnisses.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens gibt Staribacher das Ergebnis des Wahlverfahrens bekannt.

In das **Präsidium** der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wurden gewählt:

WP/StB Mag. Herbert Houf
WP/StB Mag. Peter Bartos
StB Mag. Franz Schmalzl
WP/StB Mag. Philipp Rath

Als **Präsident** wurde somit

WP/StB Mag. Herbert Houf

als an erster Stelle des Wahlvorschlags Gereihter gewählt.

Die anwesenden Houf, Schmalzl und Rath erklären die Wahl anzunehmen. Bartos erhält eine schriftliche Verständigung und muss binnen drei Tagen erklären, ob er die Wahl annimmt¹.

¹ Anm. bei Protokollerstellung: Die Annahme von Bartos ist erfolgt.

Damit ist das Wahlverfahren beendet und **Staribacher** übergibt den Vorsitz zurück an Klinger und bedankt sich beim Kammeramt für die Unterstützung und die reibungslose Organisation der Wahlen.

Houf übernimmt gemäß § 231 WTBG unmittelbar nach der Wahl die Amtsgeschäfte als Präsident. Houf dankt in der Folge Hübner für seine Amtsführung, für die gute Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen und für die ordentliche Amtsübergabe. Für die bevorstehende Funktionsperiode skizziert er die aus seiner Sicht wesentlichen Themen:

- ▶ Die Kammer bekennt sich zu ihrer Funktion als Serviceorganisation für den Berufsstand. Dies macht einen wesentlichen Teil der Zustimmung der Kollegenschaft zur Kammer aus und soll weiter vertieft werden.
- ▶ Weiterentwicklung Berufsbilder: In Anbetracht des gesellschaftlichen Wandel und des technologischen Wandels muss sich der Berufsstand auch in seinen Tätigkeiten weiterentwickeln.
- ▶ Akademie: Als Aushängeschild des Berufsstandes sollte überlegt werden, ob die Akademie auch eine über die Rolle als Aus- und Weiterbildungsinstitut hinausgehende Funktion wahrnehmen kann und zur fachlichen Speerspitze nach außen weiterentwickelt werden kann.
- ▶ Organisationsentwicklung – Kammerorganisation – Fachsenate: Neue Anforderungen erfordern auch Anpassung und allenfalls eine Neuaufstellung der Kammer auf verschiedenen Ebenen.
- ▶ Funktion als Aufsichtsbehörde: Die Kammer hat auch Aufsichtsfunktionen, so z.B. bezüglich der Einhaltung der Geldwäschepräventionsbestimmungen. Die bisherige Herangehensweise könnte allenfalls überdacht werden.
- ▶ Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung unserer Kompetenz: Hier muss die Kammer weiter proaktiv und präventiv arbeiten, damit der Freie Beruf als erste Adresse der Wirtschaftstreibenden wahrgenommen wird.
- ▶ Es muss noch deutlicher vermittelt werden, dass wir einen attraktiven Beruf ausüben und die attraktiven Möglichkeiten darstellen, um den Nachwuchs in allen Bereichen sicherzustellen.

- ▶ Die Experten des Berufsstands sollen in den Kernthemen öffentlich wahrgenommen und anerkannt werden.

Houf bekennt sich weiters dazu, das gute Arbeitsklima der abgelaufenen Periode zu erhalten und lädt alle Fraktionen ein gemeinsam an den Zukunftsthemen des Berufsstandes zu arbeiten. Um die Interessen des Berufsstandes bestmöglich durchzusetzen, bedarf es größtmögliche Einigkeit der Kammer nach außen. Somit ersucht er abschließend um gute Zusammenarbeit im Interesse des Berufsstandes.

Bei Staribacher bedankt sich Houf schließlich noch für die Leitung der Hauptwahlkommission und der Wahlen, die trotz der ungewöhnlichen Herausforderungen reibungslos durchgeführt werden konnten.

FUNKTIONSNEUBESTELLUNGEN

2. BESTELLUNG DER LANDESPRÄSIDENTEN UND LANDESVIZEPRÄSIDENTEN

Der Vorstand hat für jede Landesstelle einen Landespräsidenten und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung hat unter Rücksichtnahme auf die Ergebnisse der letzten Kammerwahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu erfolgen (§ 160 Abs. 3 WTBG).

Landesstelle Burgenland

Landespräsident: StB Stefan Steiger
(ÖGSW)

LP-Stellvertreterin: WP/StB Sandra Huber
(ÖGSW)

▶ Einstimmig bestellt

Landesstelle Kärnten

Landespräsident: StB Peter Katschnig
(ÖGSW)

LP-Stellvertreterin: StB Birgit Perkounig
(ÖGSW)

▶ Einstimmig bestellt

Landesstelle Niederösterreich

Landespräsident: StB Paul Heissenberger
(ÖGSW)

LP-Stellvertreterin: StB Andrea Sedetka
(ÖGSW)

► Einstimmig bestellt

Landesstelle Oberösterreich

Landespräsident: WP/StB Verena Trenkwalder
(ÖGSW)

LP-Stellvertreterin: WP/StB Thomas Kölblinger
(AWT)

► Einstimmig bestellt

Landesstelle Salzburg

Landespräsident: WP/StB Johannes Pira
(ÖGSW)

LP-Stellvertreterin: StB Ursula Strobl
(ÖGSW)

► Einstimmig bestellt

Landesstelle Steiermark

Landespräsident: WP/StB Fritz Möstl
(ÖGSW)

LP-Stellvertreterin: StB Klaus Gaedke
(ÖGSW)

► Einstimmig bestellt

Landesstelle Tirol

Landespräsident: StB Klaus Hilber
(ÖGSW)

LP-Stellvertreterin: StB Helmut Schuchter
(ÖGSW)

► Einstimmig bestellt

Landesstelle Vorarlberg

Landespräsident: WP/StB Jürgen Reiner
(VWT)

LP-Stellvertreterin: StB Walter Simma
(VWT)

► Einstimmig bestellt

Landesstelle Wien

Landespräsident: StB Klaus Hübner
(ÖGSW)

LP-Stellvertreterin: StB Franz Schmalzl
(AWT)

► Einstimmig bestellt

3. BESTELLUNG DER BERUFSGRUPPENOBLEUTE UND IHRER STELLVERTRETER

Der Vorstand hat für jede Berufsgruppe und Stellvertreter zu bestellen. Diese müssen über das passive Wahlrecht verfügen und der Berufsgruppe angehören, die sie vertreten (§ 158 WTBG). Anders als bisher, müssen diese selbst nicht mehr dem Vorstand angehören, sind aber berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und in den Angelegenheiten ihrer Berufsgruppe im Präsidium angehört zu werden.

Berufsgruppe der Steuerberater

Berufsgruppenobmann: StB Paul Heissenberger
(ÖGSW)

BGO-Stellvertreter: StB Franz Schmalzl
(AWT)

BGO-Stellvertreter: StB Werner Braun
(VWT)

► Einstimmig bestellt

Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer

Berufsgruppenobmann: WP Aslan Milla
(ÖGSW)

BGO-Stellvertreter: WP Thomas
Kölblinger (AWT)

BGO-Stellvertreter: WP Ulrich Krassnig
(VWT)

► Einstimmig bestellt

4. FUNKTIONSBESTELLUNGEN (AUSSCHÜSSE)

Allfällige Bestellung von Vorsitzenden/Mitgliedern von Ausschüssen lt. Funktionärsverzeichnis

► Vertagt ad 15.6.

5. FS FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Herr Schumlits, Konsulent der KSW in der SVS, ist mit 1.3.2020 in Pension gegangen und scheidet daher als korrespondierendes Mitglied im FS für Arbeits- und Sozialrecht aus. Sein Nachfolger ist Herr Cech und soll als korrespondierendes Mitglied nachbestellt werden.

▶ Einstimmig beschlossen

6. ETAF / MITGLIEDSCHAFT / FUNKTIONSBESTELLUNG

Das Präsidium hat die Mitgliedschaft bei der European Tax Adviser Federation (ETAF) im Beobachterstatus mit einem Budget von € 4.000,- beschlossen (v. 25.11.2019).

Als Vertreter der KSW bei der ETAF (Member representative delegate) ist Kölblinger vorgeschlagen.

▶ Einstimmig beschlossen

7. ACCOUNTANCY EUROPE / TECHNOLOGY NETWORK CONTACT PERSON / NOMINIERUNG

Accountancy Europe hat bei ihren Mitgliedsorganisationen eine Technology Network contact person angefragt, die am Tech Network, einer informellen Plattform zum Austausch von Technologieentwicklungen und –wirkungen teilnehmen soll.

Der Vorschlag aus dem FSfIT ist Ing. Christian REISCHL, BA MSc.

Reischl ist derzeit Berufsanwärter (seit 2015) und korrespondierendes Mitglied im Fachsenat für IT.

Nominierung Ing. Christian REISCHL als Technology Network contact person.

▶ Einstimmig beschlossen

8. PRÜFUNGS-AUSSCHUSS/NOMINIERUNG PRÜFUNGSKOMMISSÄR

Nach Rücksprache mit Pira, Lenneis und Kölblinger wird

StB Verena Gutwirth; BA, MA

zur Nominierung als Prüfungskommissär für die Fachgebiete

- ▶ Betriebswirtschaftslehre
- ▶ Rechnungslegung und
- ▶ externe Finanzberichterstattung vorgeschlagen.

▶ Einstimmig beschlossen

9. PRÜFUNGS-AUSSCHUSS/NOMINIERUNG PRÜFUNGSKOMMISSÄR

Nach Rücksprache mit Starsich und Houf wird

StB/WP Mag Gerhard Wolf (229098)

zur Nominierung als Prüfungskommissär für die Fachgebiete

- ▶ Betriebswirtschaftslehre
- ▶ Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung,
- ▶ Abschlussprüfung sowie
- ▶ Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insb in Hinblick auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer vorgeschlagen.

▶ Einstimmig beschlossen

TERMINE

10. TERMINE PRÄSIDIUM, VORSTAND, KAMMERTAG

Houf berichtet, dass die bisher stets auf den gleichen Tag angesetzten Sitzungen der Kammerorgane entzerrt werden sollen, um einerseits den Fraktionen, andererseits den Berufsgruppen die Gelegenheit zu geben, sich zwischen Präsidiums- und Vorstandssitzungen besser akkordieren zu können. Daher sollen künftig Präsidiumssitzungen eine Woche vor den Vorstandssitzungen stattfinden. Entsprechend dem Wunsch der Berufsgruppen könnten daher die Sitzungen der Berufsgruppenausschüsse am Vormittag vor den Vorstandssitzungen stattfinden. Dadurch würde sich folgender Sitzungsplan ergeben. Die Vorstandstermine würden wie avisiert bestehen bleiben, so auch der 15.6., das Präsidium wird aber bereits auf den 9.6. verlegt, sodass die Berufsgruppenausschüsse bereits vor der Vorstandssitzung tagen könnten. Der Kammertag am 15.6. wird jedoch nicht stattfinden, da nicht zuletzt aufgrund der weiterhin bestehenden Beschränkungen eine Sitzung noch nicht wie üblich stattfinden wird können. Stattdessen wird die nächste Kammertagssitzung am 21.9. stattfinden, in der auch der Jahresabschluss der Kammer für 2019 und das Budget für 2021 behandelt werden können. Auch der Vorstand wird anstelle des 14.9. auf den 21.9. verlegt werden.

Präsidium 9.00 Uhr	Vorstand 13.00 Uhr	Kammertag 14.00 Uhr
09.06.		
	15.06. 12.30 Uhr	
29.06.		
24.08.		
14.09.		
	21.09. 11.00 Uhr	21.09.
28.09.		
	12.10.	
27.10.		
	02.11.	
23.11.		
	14.12.	

Auf Frage von Reiner nach der Vorstandssitzung am 12.10. hält Houf fest, dass der Termin vorläufig beibehalten wird; sollte sich zeigen, dass er angesichts des geplanten Intervalls entfallen kann, wird die Sitzung zeitgerecht abgesagt.

► Zur Kenntnis genommen

WEITERE TAGESORDNUNGSPUNKTE

11. ETAF/ MITGLIEDSCHAFT/ BÜRO BRÜSSEL

Das Präsidium hat die Mitgliedschaft bei der European Tax Adviser Federation (ETAF) im Beobachterstatus mit einem Budget von € 4.000 beschlossen (v. 25.11.2019). Damit ist für die Kammer auch die Möglichkeit zur Nutzung von Räumlichkeiten in Brüssel verbunden (monatliche Miete iHv € 400,-).

► Zur Kenntnis genommen

12. UMSETZUNG RL

VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSPRÜFUNG ("VORBEGUTACHTUNG")

Das BMDW hat der Kammer den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz - VPG) in Um-

setzung [Richtlinie \(EU\) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung](#) übermittelt.

Das Gesetz normiert eine verpflichtende Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender Reglementierungen.

Dies betrifft auch die Kammer hinsichtlich der von ihr zu erlassenden Verordnungen; dabei wird auch ein Begutachtungsverfahren verpflichtend. Das Gesetz betrifft StB und WP grundsätzlich gleichermaßen, WP allerdings nur als sie nicht als Abschlussprüfer tätig sind (als Abschlussprüfer unterliegen sie nur AP-RL) und die speziellen Bestimmungen des APAG anzuwenden sind; die berufsrechtlichen „Grundnormen“ sind allerdings betroffen. Inhaltlich entspricht das Gesetz nach erster Durchsicht den Vorgaben der RL und soll offenbar noch vor dem Sommer beschlossen werden und in Kraft treten (die RL ist bis 30.7.2020 umzusetzen).

Die Kammer hat Gelegenheit dem BMDW bis Ende Mai Anmerkungen zu übermitteln, die sodann noch für den Begutachtungsentwurf berücksichtigt werden könnten.

Die Kammer hat zur RL grundsätzliche Vorbehalte (dabei ging es va um die Frage der Zulässigkeit einer solchen RL, mit der die Judikatur des EuGH in eine RL transformiert wurde und die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten eingeschränkt wird; die KSW hat sich dabei va dem DStV angeschlossen) geäußert, diese wurde dennoch beschlossen.

► Zur Kenntnis genommen

UMLAUFBESCHLÜSSE

13. KSW-COVID-19 UNTERSTÜTZUNGSFONDS (DRINGLICHKEITS-UMLAUFBESCHLUSS)

Der Vorstand hat dem Antrag, der Vorstand wolle die beiliegende [Richtlinie zum KSW-COVID-19 Unterstützungsfonds](#) beschließen,

► einstimmig zugestimmt.

Die Beschlussfassung stützte sich auf § 152 Abs. 2 Z 5 WTBG; gemäß § 161 Abs. 2 Z 5 WTBG obliegt es dem Kammertag, Beschluss-Fassungen über das Kammervermögen zu treffen, die im Jahresvoranschlag nicht vorgesehen sind. Da der neu gewählte Kammertag mangels Konstituierung und aufgrund der geltenden COVID-19 – Beschränkungen derzeit keinen Beschluss fassen kann, die vorgesehenen Unterstützungs-

leistungen aufgrund der aktuellen Situation aber möglichst rasch zur Verfügung stehen sollen, ist der Vorstand berechtigt einen Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 157 Abs. 3 Z 7 WTBG zu fassen.

Bislang sind 12 Anträge eingelangt.

14.ÄNDERUNG VON SATZUNG UND BEITRAGSORDNUNG ZUM VORSORGEWERK/ BEFREIUNGSMÖGLICHKEITEN 2020 (DRINGLICHKEITS-UMLAUFBESCHLUSS)

Der Vorstand hat am 21.4.2020 mittels Umlaufbeschluss einstimmig die Änderung der Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018 und der Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 zwecks Möglichkeit der a.o. Beitragsherabsetzung auf € 0,- bis 31.12.2020 bei erheblicher wirtschaftlicher Beeinträchtigung durch die Bekämpfung der COVID-19 Pandemie einstimmig beschlossen. In einem berichtigenden Umlaufbeschluss hat der Vorstand ebenfalls am 21.4.2020 einstimmig beschlossen, dass die pauschale Kostentragung von € 40,- durch den Antragsteller entfällt und die Kosten der Maßnahme in voller Höhe zulasten des Kammerbudgets gehen.

Der Beschluss wurde durch den Vorstand gemäß § 157 Abs. 3 Z 7 WTBG gefasst und wird gemäß Abs. 4 leg.cit. dem Kammertag nachträglich zur Kenntnis gebracht. Die Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung wurden im [ABI-KWT 1/2020](#) veröffentlicht.

Anträge auf Befreiung sind seit Ende April möglich, bis 15. Mai wurden 218 Befreiungsanträge gestellt.

- ▶ Der Vorstand hat dem Umlaufbeschluss einstimmig zugestimmt.

15.UMLAUFBESCHLUSS: KURZARBEIT/BERECHNUNG DER BERUFSANWÄRTERZEIT

Gemäß § 40 Abs. 1 WTBG müssen folgende Voraussetzung für die Anerkennung als Berufsanwärter erfüllt sein:

§ 40. (1) Berufsanwärter müssen

1. die Reife- oder Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und
2. zulässige fachliche Tätigkeiten im Ausmaß von zumindest der Hälfte der in Wirtschaftstreuhandbetrieben kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit bei Wirtschaftstreuhandern ausüben.

Der Berufsanwärter muss daher zumindest 20 Wochenstunden in einer Kanzlei beschäftigt sein, damit diese Zeit für die Zulassung zur Fachprüfung berücksichtigt werden kann. Ist das Beschäftigungsausmaß geringer als 20 Wochenstunden, so kann diese Zeit nur im Rahmen der Anrechnung auf die dreijährige Praxiszeit für die Bestellung berücksichtigt werden.

Wenn aufgrund der Covid-19 Krise in den Kanzleien Kurzarbeit mit weniger als 20 Wochenstunden vereinbart wird, verschiebt sich der mögliche Zulassungszeitpunkt zur Fachprüfung für die Berufsanwärter nach hinten. Damit der Berufsanwärter auch bei einer Beschäftigungszeit, die weniger als 20 Wochenstunden aufgrund von Kurzarbeit beträgt, anteilig Berufsanwärterzeit sammeln kann, soll eine entsprechende Erleichterung im Covid19 Begleitgesetz aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

„Berufsanwärter, deren Eigenschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß § 42 festgestellt war, behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn der sie beschäftigende Wirtschaftstreuhandbetriebe Kurzarbeit gemäß § 37 b AMSG idF BGBl. Nr. 313/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020 angemeldet hat und das Ausmaß der Beschäftigung des Berufsanwärters dadurch vorübergehend weniger als das gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 WTBG erforderliche Ausmaß beträgt. § 13 Abs. 3 ist auf diese Zeiten gleichermaßen anzuwenden.“

„§ XX in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

- ▶ Der Vorstand hat dem Umlaufbeschluss einstimmig zugestimmt.

16. UMLAUFBESCHLUSS: ABSAGE VON PRÜFUNGSTERMINEN/RÜCKZAHLUNG VON GEBÜHREN

Bei der Anmeldung zu einer Klausur bzw einer mündlichen Prüfung verrechnet die KSW folgende Gebühren:

- 1) Gebühren gem § 14 TP 6 GebG: pro Eingabe € 14,30
- 2) Wiederholungsgebühren gem § 13 Abs. 3 und 4 Wirtschaftstreuhandbetriebe-Prüfungsordnung 2018

Da die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im März und April 2020 aufgrund der Covid-19 Krise abgesagt werden mussten, hat die Prüfungsabteilung einige Rückfragen zu der Rückerstattung der Gebühren (GebG+Prüfungsordnung) bekommen.

Formulierungsvorschlag:

„Gebühren gem § 14 TP 6 GebG, die für Eingaben zur Anmeldung von Prüfungsterminen für die schriftlichen und mündlichen Fachprüfung gemäß § 21 WTBG geleistet wurden, sind rückzuerstatten.“

„§ XX in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

- ▶ Der Vorstand hat dem Umlaufbeschluss einstimmig zugestimmt.

ALLFÄLLIGES

17. UMFRAGE ZUR UMSATZENTWICKLUNG

Die Kammer hat eine Blitzumfrage zur Umsatzentwicklung durchgeführt. Dabei erwartet etwa die Hälfte der Kollegenschaft einen gleichbleibenden Umsatz für 2020, einige sogar einen Zuwachs, etwa 40% rechnen aber mit einem Minus von 10%.

Reiner weist darauf hin, dass zahlreiche Kollegen wohl wegen der aktuellen Belastung an der Umfrage nicht teilnehmen konnten und möglicherweise positivere Erwartungen geäußert hätten. Zudem scheint es vereinzelt auch technische Schwierigkeiten gegeben zu haben. Die Ergebnisse sollten daher vorläufig nicht allzu pessimistisch gesehen werden.

Klement informiert, dass bei Konzeption der Umfrage bereits daran gedacht wurde, diese zu wiederholen und die Entwicklung zu beobachten.

Haase-Pietsch weist darauf hin, dass die Einschätzung der Umsatzentwicklung nicht auch etwas über die erwartete Einbringlichkeit der Forderungen aussagt.

Abschließend bedankt sich Rath beim Kammeramt für die Organisation der konstituierenden Sitzungen und betont der Zusammenarbeit mit allen Fraktionen in der bevorstehenden Funktionsperiode entgegenzusehen.

**NACHBESETZUNGEN VON
KAMMERTAGSMANDATEN
GEM. § 215 WTBG**

Mag.Dr. Eva Haase-Pietsch, WP/StB, ÖGSW, Wahlkreis Steiermark hat auf ihr Mandat verzichtet. Mag.(FH) Hannes Eichinger, WP/StB, wird daher gemäß § 215 Abs. 1 WTBG als nächst Gereihter im Wahlvorschlag einberufen.

Dr. Michael Klinger, WP/StB, AWT, Wahlkreis Salzburg hat auf sein Mandat verzichtet.

Komm.-Rat Christian Kittl, WP/StB, wird daher gemäß § 215 Abs. 1 WTBG als nächst Gereihter im Wahlvorschlag einberufen.

